

03.02.87

EG - In - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Errichtung
eines Gerichts erster Instanz

Ratsdok. 11191/86

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 197/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments zu der genannten Gerichtshofsvorlage ist vorgesehen.

11191/86	
	RESTREINT

JUR 168
COUR 1

SCHREIBEN (ABSCHRIFT)

des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn A.J. MACKENZIE STUART

vom 26. November 1986

an den amtierenden Präsidenten des Rates der Europäischen Gemein-
schaften, Sir Geoffrey HOWE

betrifft: Entwurf von Vorschlägen für die Errichtung eines Gerichts
erster Instanz

Herr Präsident!

Im Namen des Gerichtshofes übermittle ich Ihnen einen Entwurf der Vorschläge des Gerichtshofes für die Errichtung eines in den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte/vorgesehenen Gerichts erster Instanz. Gegenstand dieser Vorschläge sind ein Beschluss des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz sowie Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes im Hinblick auf die Errichtung dieses Gerichts erster Instanz. Die Entwürfe werden gleichzeitig dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Kommission übersandt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Gerichtshof angesichts dessen, dass die Einheitliche Europäische Akte noch nicht in Kraft getreten ist, darum bittet, diese Entwürfe lediglich als Arbeitsunterlage anzusehen, die den gegenwärtigen Stand seiner Überlegungen wiedergibt.

Der Gerichtshof wäre sehr dankbar, wenn ihm der Rat die ersten Anregungen und Hinweise zukommen lassen könnte, zu denen ihn diese Vorschläge möglicherweise veranlassen. Im Lichte dieser Bemerkungen könnte der Gerichtshof dann nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte sogleich seinen endgültigen Vorschlag ausarbeiten.

Ausserdem möchte ich darauf hinweisen, dass der Gerichtshof es für verfrüht gehalten hat, im Stadium der Ihnen übermittelten Entwürfe einen Vorschlag zur Zahl der Richter zu machen, aus denen das Gericht bestehen soll. Diese Zahl kann nämlich von mehreren Faktoren abhängen, insbesondere von dem voraussichtlichen Arbeitspensum, das sich aus der beschlossenen Zuständigkeitsübertragung ergeben wird. Gleichwohl wäre der Gerichtshof daran interessiert, die Meinung des Rates zu diesem Punkt zu erfahren.

Was die Notwendigkeit und den Umfang der vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragung auf das Gericht erster Instanz betrifft, so bitte ich Sie, der Anlage einige statistische Daten zu entnehmen, die es dem Rat ermöglichen sollen, in voller Kenntnis der Sachlage Stellung zu nehmen.

Gernschmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner hohen Wertschätzung.

gez. A.J. MACKENZIE STUART

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1. Die Artikel 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte ermächtigen den Rat, auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beizuordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszug zuständig ist.

2. Die Gründe, aus denen der Gerichtshof am 8. November 1985 der Regierungskonferenz diesen Vorschlag zur Sicherung der Effizienz und Qualität der Rechtsprechung in der Rechtsordnung der Gemeinschaft unterbreitet hat, bestehen nach wie vor: Bei den direkten Klagen natürlicher oder juristischer Personen ist die Eröffnung zweier Rechtszüge dazu angeht, den Rechtsschutz des einzelnen vor allem in denjenigen Rechtssachen zu verbessern, die eine Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern; außerdem hat der Gerichtshof eine ständig steigende Zahl neu eingehender und anhängiger Rechtssachen - insbesondere Vertragsverletzungsverfahren und solche Rechtsstreitigkeiten, die eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern - zu bewältigen und ist mit einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer sowie einer Arbeitsbelastung konfrontiert, die mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege schwer zu vereinbaren ist.

Der Gerichtshof hält es im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege für dringend geboten, eine weitere Verlängerung der Verfahrensdauer zu verhindern, insbesondere bei den Verfahren, in denen er eine Vorabentscheidung über Fragen erläßt, die ihm von nationalen Gerichten vorgelegt werden. Sollte die gegenwärtige Tendenz anhalten, so würde das Gesamtsystem der Vorabentscheidungsfragen - das wahrhaft der "Schlußstein" des Gemeinschaftsrechts ist -, in seinem Gleichgewicht gestört.

3. Der Gerichtshof hat zwar erst kürzlich noch Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, die geeignet sind, seine Arbeitsmethoden und -bedingungen zu vereinfachen, zu verbessern und effizienter zu gestalten. Zu nennen sind:

- die Neufassung der Hinweise an die Prozeßvertreter, in dem Bestreben, den Ablauf der mündlichen Verhandlungen zu straffen,

- eine immer häufigere Verweisung an die Kammern,
- der Antrag auf Schaffung einer dritten Referentenstelle im Kabinett eines jeden Mitglieds, damit bis zur tatsächlichen Errichtung des Gerichts erster Instanz die ständig steigende Arbeitsbelastung bewältigt werden kann.

Er beabsichtigt außerdem, dem Rat den Entwurf einer Änderung seiner Satzungen und seiner Verfahrensordnung vorzulegen, damit die für die Erfüllung seiner Aufgabe unerläßlichen organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Es zeigt sich jedoch jeden Tag deutlicher, daß der Gerichtshof mit seinen Bemühungen allein nicht alle Probleme lösen kann, mit denen er konfrontiert ist.

4. Der Gerichtshof bittet deshalb den Rat, von der Ermächtigung aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Für die Festlegung des Umfangs der Zuständigkeitsübertragung hatte der Gerichtshof die Wahl zwischen zwei Optionen:

- einer globalen Zuständigkeitsübertragung unter Ausschöpfung der in den Artikeln 168a EWG-Vertrag, 32d EGKS-Vertrag und 140a EAG-Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten, gegebenenfalls mit Ausnahme bestimmter Spezialgebiete, oder

- einer beschränkten Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte, genau abgegrenzte Gebiete, die im einzelnen aufgezählt werden.

Die erste dieser Lösungen würde die größte Arbeitsentlastung für den Gerichtshof mit sich bringen und wäre, wenn sich neue Bereiche herausbilden sollten, in denen es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, am einfachsten und flexibelsten zu handhaben. Dennoch hat sich der Gerichtshof, zumindest in einer ersten Stufe, für die zweite Lösung entschieden. Diese gibt nämlich die Möglichkeit, die Zahl und die Art der Rechtssachen, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des Gerichts fallen wird, mit

größerer Sicherheit vorherzusehen und zu vermeiden, daß das Gericht über Rechtssachen zu entscheiden hätte, die wegen ihrer Eigenart besser dem Gerichtshof vorbehalten bleiben sollen (z.B. die Feststellung der Ungültigkeit normativer Rechtsakte mit allgemeiner Geltung); schließlich ist sie geeignet, das Risiko zu verringern, daß miteinander im Zusammenhang stehende Rechtssachen bei dem Gerichtshof und dem Gericht gleichzeitig anhängig gemacht werden, was gewisse Probleme mit sich bringen und zu einander widersprechenden Urteilen führen könnte.

Alle diese Gründe haben den Gerichtshof veranlaßt, zunächst nur die Übertragung abschließend aufgezählter Zuständigkeiten in Betracht zu ziehen, nämlich von Beamten-, Wettbewerbs- und Antidumpingsachen sowie der Rechtsstreitigkeiten des Kohle- und Stahlbereichs, die sich aus der Anwendung der Artikel 57 bis 66 EGKS-Vertrag ergeben (siehe Begründung zu Artikel 3).

Bei diesem pragmatischen Ansatz müßte der Gerichtshof befugt sein, eine Überprüfung der in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehenen Aufzählung der Zuständigkeiten des Gerichts vorzuschlagen, wenn sich dies aufgrund der gewonnenen Erfahrung als zweckdienlich erweisen sollte oder wenn sich neue Bereiche von Rechtsstreitigkeiten herausbilden sollten, die dem Gericht übertragen werden könnten.

5. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß das Gericht mit ihm zwar organisatorisch eng verbunden sein muß und keinen eigenen Verwaltungsdienst benötigt, daß es jedoch in seiner Rechtsprechungstätigkeit völlig unabhängig sein muß.

Das bedeutet, daß es sich bei den Mitgliedern dieses Gerichts um hochqualifizierte Juristen handeln muß, die die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung wichtiger richterlicher Tätigkeiten in der Gemeinschaftsrechtsordnung besitzen.

6. Aus allen diesen Gründen bittet der Gerichtshof den Rat, von seiner Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu diesem Zweck sind mehrere Rechtsakte zu erlassen:

- ein Beschluß des Rates, durch den das Gericht erster Instanz errichtet wird und die Satzungen des Gerichtshofes (durch Einfügung eines Titels IV in jede der drei Satzungen) geändert werden;
- eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (durch den Gerichtshof mit einstimmiger Genehmigung des Rates);
- eine Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (durch dieses Gericht im Einvernehmen mit dem Gerichtshof gemäß den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Akte);
- eine Verordnung über die Amtsbezüge der Mitglieder dieses Gerichts.

Die Vorschläge des Gerichtshofes beziehen sich auf die ersten beiden der vorerwähnten Rechtsakte.

ENTWURF

EINES BESCHLUSSES DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

VOM

ZUR ERRICHTUNG EINES GERICHTS ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 168a und 188,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 32d und 45,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 140a und 160,

gestützt auf die Protokolle über die Satzungen des Gerichtshofes der EWG und der EAG, unterzeichnet in Brüssel am 17. April 1957,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der EGKS, unterzeichnet in Paris am 18. April 1951,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 8. April 1965,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 8. April 1965,

auf Vorschlag des Gerichtshofes,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 168a EWG-Vertrag, 32d EGKS-Vertrag und 140a EAG-Vertrag ermächtigen den Rat, dem Gerichtshof ein Gericht beizuordnen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszug nach Maßgabe der Satzungen zuständig ist. Der Rat legt aufgrund dieser Bestimmungen die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzungen des Gerichtshofes notwendig werden.

Bei bestimmten Kategorien von Klagen natürlicher oder juristischer Personen ist die Einführung zweier Rechtszüge geeignet, den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern, ohne daß dadurch die eigentliche Aufgabe des Gerichtshofes, eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen, beeinträchtigt wird.

Wegen der Anzahl der beim Gerichtshof eingehenden Rechtssachen, der Zunahme von Rechtsstreitigkeiten, die eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern, und des Anstiegs der Zahl von Rechtssachen, über die das Plenum zu beraten hat, müssen zur Aufrechterhaltung der Qualität und der Effizienz des Rechtsschutzes in der Rechtsordnung der Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dem Gerichtshof die für die Erfüllung seiner Aufgaben unerläßlichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege muß eine Verlängerung der Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof verhindert werden, insbesondere der Verfahren, in denen er eine Vorabentscheidung über Fragen erläßt, die ihm von nationalen Gerichten vorgelegt werden.

Es empfiehlt sich somit, von der Ermächtigung aufgrund der Artikel 168a EWG-Vertrag, 32d EGKS-Vertrag und 140a EAG-Vertrag Gebrauch zu machen und dem Gericht die Zuständigkeit im ersten Rechtszug für bestimmte Kategorien von Klagen zu übertragen, die häufig eine Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern, nämlich für Klagen von Beamten oder sonstigen Bediensteten der Organe sowie in bezug auf den EWG-Vertrag für Klagen von natürlichen oder juristischen Personen in Wettbewerbs- oder Antidumpingsachen und in bezug auf den EGKS-Vertrag für Klagen von Unternehmen und Verbänden im Bereich der Erzeugung, der Preise sowie der Kartelle und Zusammenschlüsse.

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Begründung zum allgemeinen Aufbau des BESCHLUSSES

- Wegen der Bedeutung und der Rechtsnatur sui generis des Rechtsakts des Rates wurde dieser Akt als "Beschluß" und nicht als "Verordnung" bezeichnet.

- Es erschien ebenfalls zweckmäßig, die wichtigsten Artikel als gemeinsame Bestimmungen der drei Satzungen an den Anfang des Beschlusses zu stellen. Es handelt sich um die Artikel

- *1 (Errichtung des Gerichts erster Instanz),
- *2 (Zusammensetzung, Sitz und Organisation des Gerichts),
- *3 (Zuständigkeiten dieses Gerichts),
- *4 (Wirkungen seiner Entscheidungen und bestimmte wesentliche Verfahrensregeln).

- Diese Anordnung betont außerdem den Grundsatz eines einzigen, den drei Verträgen gemeinsamen Gerichtshofes. Dieser Grundsatz gilt folglich auch für das Gericht.

- Es war jedoch unmöglich, einen Entwurf eines Beschlusses vorzulegen, der diesem Grundsatz der Einheitlichkeit vollständig Rechnung trägt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß es drei getrennte Satzungen mit Unterschieden in der Terminologie, in der Systematik oder im Aufbau und mit besonderen Verweisungen auf die entsprechenden Artikel des EWG-, des EGKS- und des Euratom-Vertrages gibt.

- Unter diesen Umständen ergänzen

- . die Artikel 5 und 6 das Protokoll des Gerichtshofes der EWG,
- . die Artikel 7 und 8 das Protokoll des Gerichtshofes der EGKS,
- . die Artikel 9 und 10 das Protokoll des Gerichtshofes der EAG.

Diese drei Artikelgruppen weisen vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen einen fast identischen Wortlaut auf. Die Begründung zu den Artikeln 5 und 6 gilt deshalb auch für die Artikel 7 und 8 sowie für die Artikel 9 und 10.

. Artikel 11 enthält Übergangsbestimmungen betreffend die Zuweisung von Rechtssachen an das Gericht.

. Artikel 12 regelt das Inkrafttreten dieses Beschlusses.

Artikel 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird ein
Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
beigeordnet.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 1

- Errichtung des Gerichts erster Instanz -

Artikel 1 übernimmt den in Artikel 3 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 niedergelegten Grundsatz eines einzigen Gerichtshofes. Er bringt daher eindeutig zum Ausdruck, daß das errichtete Gericht den drei Verträgen gemeinsam ist. Der Begriff "beigeordnen" ist wörtlich aus den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte übernommen.

Artikel 2

1. Das Gericht besteht aus ... Richtern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Gericht hat seinen Sitz beim Gerichtshof.

2. Das Gericht tagt in Kammern; für die Bildung der Kammern gelten die Vorschriften der Verfahrensordnung des Gerichts.

3. Artikel 21 des in Artikel 28 des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen findet auf die Richter und den Kanzler des Gerichts Anwendung.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 2

- Zusammensetzung, Sitz, Spruchkörper und Rechtsstellung der Richter -

Die Zusammensetzung des Gerichts

Die Zusammensetzung des Gerichts wird von seiner Arbeitsbelastung und folglich von der Festlegung seiner Zuständigkeiten sowie der Entwicklung der Zahl der Rechtssachen abhängen, über die es zu entscheiden haben wird. Eine Aussage über die Zahl der Richter des Gerichts erscheint deshalb im gegenwärtigen Stadium verfrüht.

Es erscheint nicht zweckmäßig, bei einem Gericht erster Instanz Generalanwälte vorzusehen. Während es zweifellos gerechtfertigt ist, daß der Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgabe von den Generalanwälten unterstützt wird (Artikel 166 EWG-Vertrag), da er die Einheit der Rechtsprechung sicherzustellen und die Grundlinien der Rechtsprechung festzulegen hat, erscheinen Generalanwälte bei einem erstinstanzlichen Gericht, dessen Funktion vor allem darin besteht, die Rechtsprechung des Gerichtshofes auf von ihm zu würdigende Sachverhalte anzuwenden, entbehrlich.

2. Sitz

Da der Gerichtshof und das Gericht vor allem aus Gründen der Haushaltsdisziplin über einen gemeinsamen Verwaltungsunterbau verfügen sollten (insbesondere Bibliothek, Dokumentation, Personaldienst, Finanzdienst usw.), erscheint es unerläßlich, daß das Gericht seinen Sitz beim Gerichtshof hat. Darüber hinaus sollte dieser Sitz zweckmäßigerweise in einem Gebäude in unmittelbarer Nähe des Gerichtshofes oder in einem Flügel des Gerichtshofsgebäudes lokalisiert sein, damit die Arbeit der Dienststellen erleichtert wird.

3. Spruchkörper

Es wird vorgeschlagen, das Plenum des Gerichts nicht als Spruchkörper vorzusehen, denn als erstinstanzliches Gericht wird es keine Orientierungslinien für die Rechtsprechung festzulegen haben, da es Sache des Gerichtshofes ist, für die Einheit der Rechtsprechung zu sorgen. Im übrigen ist dies die Lösung, die für die erstinstanzlichen Gerichte in den Mitgliedstaaten gilt.

Das Gericht tagt also in Kammern. Es wird vorgeschlagen, die Regelung der Frage, wie die Kammern zusammengesetzt sein sollen, der Verfahrensordnung zu überlassen, die das Gericht im Einvernehmen mit dem Gerichtshof zu erlassen hat. Diese Lösung gestattet es, diese Frage so flexibel wie möglich zu entscheiden: Tatsächlich ist in erster Linie an Kammern mit drei Richtern zu denken; es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß für bestimmte Rechtssachen, z.B. in Wettbewerbssachen, gegebenenfalls eine Kammer mit fünf Richtern geeigneter erscheinen kann.

4. Rechtsstellung der Richter

- Was das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen anbelangt, so erscheinen die Artikel 12 bis 15 und 18 übertragbar. Es genügt klarzustellen, daß Artikel 21 des Protokolls auf die Richter des Gerichts Anwendung findet.

- Hinsichtlich der Einstufung und der Amtsbezüge der Richter wird der Rat bei seiner Entscheidung darauf zu achten haben, daß das jeweilige Niveau hoch genug ist, um die Unabhängigkeit und die fachliche Befähigung der Mitglieder des Gerichts zu gewährleisten.

Artikel 3

1. Das Gericht übt im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften und die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind:

- bei Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten im Sinne der Artikel 179 EWG-Vertrag und 152 EAG-Vertrag;

- bei Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Artikeln 173 Absatz 2 und 175 Absatz 3 EWG-Vertrag gegen ein Organ der Gemeinschaften erhoben werden und

* entweder die Anwendung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsvorschriften;

* oder im Falle von Dumping oder Subventionen getroffene handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 113 dieses Vertrages zum Gegenstand haben;

- bei Klagen, die von Unternehmen oder von den in Artikel 48 EGKS-Vertrag genannten Verbänden gemäß den Artikeln 33 Absatz 2 und 35 dieses Vertrages gegen den Rat oder die Kommission erhoben werden, und bei Klagen gegen individuelle Entscheidungen, die aufgrund der Artikel 57 bis 66 dieses Vertrages ergangen sind.

2. Erhebt eine natürliche oder juristische Person eine Klage, für die nach Absatz 1 das Gericht zuständig ist, und eine Klage im Sinne des Artikels 178 EWG-Vertrag, des Artikels 40 Absätze 1 und 2 EGKS-Vertrag oder des Artikels 151 EAG-Vertrag auf Ersatz des Schadens, den ein Organ der Gemeinschaften durch die Handlung oder die Unterlassung, die Gegenstand der ersten Klage sind, verursacht hat, so ist das Gericht auch für die Entscheidung über die Klage, die auf Ersatz dieses Schadens gerichtet ist, zuständig.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 3: ZUSTÄNDIGKEITEN DES GERICHTS

- Zuständigkeiten des Gerichts -

Die allgemeinen Gründe für eine auf bestimmte Sachgebiete beschränkte Zuständigkeitsübertragung sind oben bereits dargelegt worden (siehe Allgemeine Begründung, Nr. 4). Im folgenden werden nunmehr die Gründe für die Wahl der Sachgebiete erläutert, die Gegenstand der vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragung sind.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Klagen der Beamten und sonstigen Bediensteten auf ein Gericht erster Instanz war bereits von der Kommission (ABl. C 225 vom 22. September 1978, S. 6) im Rahmen des Beamtenstatuts vorgeschlagen worden. Artikel 3 greift diesen Gedanken nur auf und stellt ihn auf eine neue Rechtsgrundlage. (Diese Übertragung betrifft alle Klagen, auf die die Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts Anwendung finden, also auch die Haftungsklagen.)

Untersucht man die übrigen von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Gerichtshof erhobenen Klagen, so lassen sich unterscheiden:

- mehrere genau abgegrenzte Gruppen von Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen, die die folgenden Bereiche betreffen:
 - . Wettbewerb,
 - . Antidumping,
 - . Eisen- und Stahlindustrie,
 - . Staatliche Beihilfen;
- andere Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen, die sich in ihrem Gegenstand, ihrer Art und ihrer Bedeutung stark voneinander unterscheiden.

Es erweist sich, daß die Klagen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen im wesentlichen die Anfechtung einer Entscheidung der Kommission betreffend das Verhalten eines Mitgliedstaats zum Gegenstand haben und daß es hier häufig zu Parallelklagen der Mitgliedstaaten und der betroffenen Unternehmen kommt. In diesem Bereich sollte daher keine Zuständigkeitsübertragung vorgenommen werden.

Auch sollte die Zuständigkeit für Klagen, deren Art und Gegenstand unbestimmt sind und die die Art und den Umfang des Rechtsstreits, über den das Gericht zu entscheiden hat, nicht mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, nicht global übertragen werden. Diese Unklarheit führt dazu, daß die Zuständigkeit des Gerichts für sämtliche Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund des EGKS-Vertrages erhoben werden können, ausgeschlossen und daß ihm in bezug auf den EWG- und den EGKS-Vertrag nur die Zuständigkeit für Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen in Wettbewerbs- und Antidumpingsachen sowie für die Rechtsstreitigkeiten des Kohle- und Stahlbereichs, die sich aus der Anwendung der Artikel 57 bis 66 EGKS-Vertrag ergeben, übertragen wird.

Zu prüfen bleibt der Fall der Schadensersatzklagen wegen außervertraglicher Haftung. Diese Klagen werfen zwar oft komplexe Fragen auf, was auf den ersten Blick dafür sprechen könnte, die Zuständigkeit für dieses Gebiet dem Gericht zu übertragen. Eine Prüfung der vor dem Gerichtshof erhobenen Schadensersatzklagen zeigt jedoch, daß sie die verschiedensten Gebiete betreffen. Außerdem wird im Rahmen dieser Klagen nicht selten die Frage der Ungültigkeit eines normativen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung aufgeworfen, über die wegen ihrer Natur wohl der Gerichtshof entscheiden mußte. Schließlich zeigt die

Erfahrung, daß bei Schadensersatzklagen Probleme wegen der Zusammengehörigkeit mit von den nationalen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungssachen auftauchen können. Es erschien deshalb im gegenwärtigen Stadium besser, die Zuständigkeit für alle Schadensersatzklagen beim Gerichtshof zu belassen, mit Ausnahme derjenigen, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet sind, den ein Organ der Gemeinschaften durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht hat, die Gegenstand einer von demselben Kläger erhobenen Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage ist und die in die Zuständigkeit des Gerichts fällt. Diese Ausnahme ist deshalb erforderlich, weil ein Kläger häufig sowohl die Aufhebung eines Rechtsakts eines Organs als auch Ersatz des ihm durch diesen Rechtsakt verursachten Schadens begehrt.

Wie in der Allgemeinen Begründung (Nr. 4) bereits dargelegt worden ist, wird der Gerichtshof gegebenenfalls eine Überprüfung dieses Katalogs der Zuständigkeiten vorschlagen, wenn sich dies im Lichte der gewonnenen Erfahrung als notwendig herausstellen sollte.

Artikel 4

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Artikel 174, 176 und 184 bis 187 EWG-Vertrag, die Artikel 34, 36, 39 und 44 EGKS-Vertrag und die Artikel 147, 149 und 156 bis 159 EAG-Vertrag auf das Gericht Anwendung.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 4

- Wirkungen der Entscheidungen und andere wesentliche Verfahrensregeln -

Es hat sich als notwendig erwiesen, unter bestimmten Vorbehalten, die unten dargelegt sind, wesentliche Verfahrensgrundsätze zu übernehmen, die vor dem Gerichtshof Anwendung finden: die Möglichkeit, die Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung zu begrenzen (Artikel 174 EWG-Vertrag), die Bestimmungen über die Wirkungen der Urteile (Artikel 176 und 187 EWG-Vertrag), die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit einer Verordnung einredeweise geltend zu machen (Artikel 184 EWG-Vertrag), den Grundsatz, daß Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, wobei dieser Grundsatz durch die Möglichkeit gemildert wird, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung oder den Erlaß der erforderlichen einstweiligen Anordnungen zu beantragen (Artikel 185 und 186 EWG-Vertrag) (und die entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des EAG-Vertrages).

Artikel 5

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

TITEL IV: DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 5:

- Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EWG -

Die durch Artikel 5 eingefügten Bestimmungen sind anders als die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 eher verfahrenstechnischer Natur. Aus diesem Grund wurden sie, wie oben ausgeführt, in Form eines neuen Titels IV in jede der drei Satzungen aufgenommen.

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht und dessen Richter Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

BEGRÜNDUNG

- Die Artikel 2 (Eidesleistung), 3 (Immunität des Gerichts), 4 (Inkompatibilität und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramts), 5 (Ablauf der Amtszeit), 6 (Amtsenthebung und Verlust der Ruhegehaltsansprüche), 7 (Ersetzung der Richter vor Ablauf ihrer Amtszeit), 13 (Residenzpflicht am Sitz des Gerichtshofes), 14 (ständige Ausübung der Tätigkeit des Gerichtshofes) und 16 (Richterablehnung) können auf die Richter des Gerichts unter Ausschluß jeder Bezugnahme auf die Generalanwälte übertragen werden.

- Da der Gerichtshof bereits entsprechende Aufgaben in bezug auf die Mitglieder der Kommission und die Mitglieder des Rechnungshofs wahrnimmt, erschien es zweckmäßig, ihm auch folgende Zuständigkeiten zu übertragen:

- * Entgegennahme des Eids der Richter (Artikel 2),
- * Aufhebung ihrer Immunität (Artikel 3),
- * Erteilung der Befreiungen für die Ausübung einer Berufstätigkeit und Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten, die sie nach Ablauf ihrer Richtertätigkeit ausüben, mit den sich aus diesem Amt ergebenden Pflichten (Artikel 4),
- * Amtsenthebung eines Richters und Entzug seiner Ruhegehaltsansprüche (Artikel 6).

- Absatz 2 überträgt Artikel 15 Satz 3 zweiter Halbsatz der Satzung auf das Gericht.

Artikel 45

Das Gericht ernannt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.
Die Artikel 9 und 10 finden auf den Kanzler des Gerichts Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

BEGRÜNDUNG

a) Der Kanzler: Es wird vorgeschlagen, daß das Gericht seinen eigenen Kanzler ernannt. Dieser leitet die Kanzlei des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.

Das Gericht sollte nämlich hinsichtlich seiner Rechtsprechungstätigkeit gegenüber dem Gerichtshof völlig autonom sein und insoweit keiner Weisungs- oder Aufsichtsbefugnis unterliegen (abgesehen von der Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts).

b) Die Verwaltungsdienste: Es wird vor allem aus einleuchtenden Gründen der Haushaltsdisziplin vorgeschlagen, das Gericht nicht mit einem eigenen Verwaltungsunterbau auszustatten.

Es wird somit auf den Verwaltungs-, Dokumentations-, Bibliotheks-, Übersetzungs- und Dolmetscherdienst des Gerichtshofes und, soweit erforderlich, in bezug auf persönliche Mitarbeiter der Richter oder Bedienstete der Kanzlei des Gerichts auf vom Gerichtshof hierzu besonders abgestellte Beamte zurückgreifen. Letztere könnten entweder von dem Gericht selbst, das vom Gerichtshof zur Anstellungsbehörde bestimmt werden könnte, oder auch vom Gerichtshof auf Vorschlag des Gerichts ernannt werden; es wird also keine "Beamte des Gerichts" geben.

Absatz 2 Satz 2 dieses Artikels erscheint im Hinblick auf Artikel 11 der Satzung erforderlich, wonach "dem Gerichtshof ... Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben ((werden)), um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten".

Es muß deutlich gemacht werden, daß die Beamten oder Bediensteten des Gerichtshofes, die dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen, damit eine vorübergehende Dienststellung einnehmen und sich weiterhin in ihrer normalen Laufbahn im Dienst des Gerichtshofes befinden.

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; Artikel 20 und jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 168a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

BEGRÜNDUNG

Dieser Artikel gibt Artikel 168a Absatz 2 EWG-Vertrag wieder.

Deshalb kann mit Ausnahme des Artikels 20 der Satzung des Gerichtshofes, der das Verfahren in Vorabentscheidungssachen zum Gegenstand hat, und der Bezugnahmen auf die Generalanwälte der gesamte Titel III der Satzung des Gerichtshofes ("Verfahren", Artikel 17 bis 43) für das Verfahren vor dem Gericht übernommen werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Artikels 168a Absatz 4 EWG-Vertrag anzuwenden.

Artikel 47

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermitteln diese sie an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermitteln diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gericht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

BEGRÜNDUNG

Zu den Absätzen 1 und 2: Durch diese Absätze soll ein überflüssiger Formalismus vermieden werden, wenn eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz irrtümlich an die Kanzlei des unzuständigen Rechtsprechungsorgans gerichtet ist oder dort eingereicht wird. In solchen Situationen muß insbesondere vermieden werden, daß der Irrtum nicht wiedergutmachende Folgen im Hinblick auf die Klagefristen nach sich zieht. In diesem Zusammenhang sind zwei Fallgruppen möglich:

- Erstens kann es sich bei dem Irrtum um ein formelles Versehen handeln. In diesem Fall sieht Absatz 1 ein einfaches Verfahren für die Übermittlung der Schriftsätze von der einen Kanzlei an die andere vor.

- Zweitens kann sich der Irrtum daraus ergeben, daß ein Beteiligter die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder des Gerichts verkannt hat. In diesem Fall ist dem normalen Spruchkörper die Feststellung der Unzuständigkeit zu überlassen, die vielschichtige Probleme aufwerfen kann. Das unzuständigerweise befahnte Rechtsprechungsorgan stellt durch Urteil oder Beschluß seine Unzuständigkeit fest und verweist dann den Rechtsstreit an das zuständige Rechtsprechungsorgan.

Durch den letzten Nebensatz von Absatz 2 sollen negative Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Absatz 3 geht auf Erwägungen der Prozeßökonomie und auf das Bestreben zurück, einander widersprechende Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts zu vermeiden. Es kann nämlich die gleiche Rechtsfrage vor dem Gerichtshof und dem Gericht gleichzeitig aufgeworfen werden, wenn zum Beispiel ein Mitgliedstaat und ein einzelner die Nichtigkeitserklärung ein und desselben Rechtsaktes eines Gemeinschaftsorgans beantragen oder wenn gleichgelagerte Rechtssachen beim Gerichtshof und beim Gericht anhängig sind. In diesen Fällen erscheint es im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege unerlässlich, dem Gericht die Möglichkeit zur Aussetzung des Verfahrens zu geben, damit es die Entscheidung des Gerichtshofes abwarten kann.

Artikel 48

Eine Partei, die mit ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen ist, und die Streithelfer, können gegen die Endentscheidungen des Gerichts sowie gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gericht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, oder auf eine Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm gestützt werden. Die Berufung auf einen Tatsachenirrtum ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

BEGRÜNDUNG1. Rechtsmittelfähige Entscheidungen des Gerichts

Es wird vorgeschlagen, daß mit einem Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angefochten werden können:

- alle Entscheidungen des Gerichts, die ein Verfahren abschließen (einschließlich der Beschlüsse über eine Klagerücknahme oder die Erledigung der Hauptsache, da es umstritten sein kann, ob eine Klage tatsächlich - oder bedingungslos - zurückgenommen worden ist oder ob ein Rechtsstreit in der Hauptsache fortzusetzen ist);

- die Entscheidungen, durch die über einen Teil des Streitgegenstands entschieden oder ein Zwischenstreit (z.B. über die Zulässigkeit oder über die Haftung dem Grunde nach) beendet wird.

Dagegen sollten nicht zugelassen werden:

- Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen (z.B. Fristverlängerungen, Beweiserhebungen, Armenrechtsentscheidungen);

- Rechtsmittel, die sich allein gegen Entscheidungen über die Kostenpflicht oder die Kostenfestsetzung richten.

2. Personen, die ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof einlegen können

- Es wird vorgeschlagen, alle Prozeßparteien sowie die in Artikel 37 Absatz 1 der Satzung genannten Streithelfer (Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane) als Rechtsmittelführer zuzulassen.

- Zwei fallkonstellationen belegen, daß es notwendig ist, den Streithelfern die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels zu geben:

* Erlaßt die Kommission eine Entscheidung, die eine natürliche oder juristische Person begünstigt (z.B. im Beihilfe- oder Wettbewerbsbereich), und wird diese Entscheidung von einer anderen natürlichen oder juristischen Person vor dem Gericht angefochten, so kann die durch die Entscheidung begünstigte Person dem Verfahren allenfalls als Streithelferin der Kommission beitreten. Unterliegt diese mit ihrem Vorbringen und verzichtet sie auf ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof, so muß der Person, die durch die nunmehr aufgehobene Entscheidung begünstigt wurde, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Rechte vor dem Gerichtshof geltend zu machen, weil sie in ihrer Rechtsstellung unmittelbar betroffen ist.

* Dieses Schema wiederholt sich, wenn beispielsweise ein Beamter die Aufhebung der Entscheidung beantragt, durch die ein Organ einen anderen Beamten ernennt.

- Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren der Drittwiderspruchsklage die Situation der Streithelfer nicht regeln kann: es ist ihnen nämlich deshalb verschlossen, weil sie an dem Verfahren vor dem Gericht beteiligt waren.

3. Rechtsmittelfrist

Die zweimonatige Frist entspricht der Frist des Artikels 173 EWG-Vertrag.

4. Rechtsmittelgründe

Es wird vorgeschlagen, nur drei Arten von Rechtsmittelgründen zuzulassen: Unzuständigkeit, Verfahrensmängel, soweit daraus dem sich darauf berufenden Rechtsmittelführer ein Nachteil entstanden ist, sowie Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm. Diese Konzeption geht auf Artikel 173 Absatz 1 EWG-Vertrag zurück; sie umfaßt jeden Rechtsirrtum und schließt, wie der letzte Satz des betreffenden Absatzes bestätigt, Tatsachenirrtümern aus. Die - häufig schwierige - Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofes herausgearbeitet werden.

Artikel 49

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung der ablehnenden Entscheidung. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 36.

Gegen eine aufgrund der Artikel 185, 186 und 192 Absatz 4 des Vertrages ergangene Entscheidung des Gerichts kann Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 36.

Artikel 48 Absätze 3 und 4 findet auf die Rechtsmittel nach den vorstehenden Absätzen Anwendung.

BEGRÜNDUNG

Dieser Artikel betrifft zwei besondere Fälle von Rechtsmitteln:

1. Gegen die Entscheidungen des Gerichts, mit denen ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer abgelehnt wird, muß ein Rechtsmittel statthaft sein. Um eine Verzögerung des erstinstanzlichen Verfahrens zu verhindern, werden jedoch eine sehr kurze Rechtsmittelfrist (zwei Wochen) und eine Entscheidung über dieses Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgeschlagen.

2. Es wird vorgeschlagen, dem Gericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aussetzung des Vollzugs oder den Erlaß einstweiliger Anordnungen nach den Artikeln 185 und 186 EWG-Vertrag zu übertragen. Dann muß jedoch auch dafür gesorgt werden, daß dagegen Rechtsmittel - wiederum in einem Dringlichkeitsverfahren - eingelegt werden können, damit eine rechtsfehlerhafte Entscheidung so schnell wie möglich korrigiert werden kann.

So muß über ein Rechtsmittel, das gegen die im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangenen Entscheidungen des Gerichts oder dessen Präsidenten eingelegt wird, der Präsident des Gerichtshofes (oder der zuständigen Kammer oder gegebenenfalls der Gerichtshof oder die Kammer) selbst im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung entscheiden können.

3. Da es sich hierbei um besondere Rechtsmittel handelt, muß klar gestellt werden, wie es in Absatz 3 geschehen ist, daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsmittel ebenfalls gelten.

1

Artikel 50

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und, wenn der Gerichtshof dies für zweckmäßig hält, aus einem mündlichen Verfahren; näheres regelt die Verfahrensordnung.

BEGRÜNDUNG

Es wird vorgeschlagen, auf den Grundsatz zurückzugreifen, daß der Gerichtshof im Einzelfall über die Zweckmäßigkeit eines mündlichen Verfahrens entscheidet. Dieser Grundsatz scheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil der Gerichtshof in der Regel nur über Rechtsfragen entscheidet. Auf diese Weise kann nicht nur über offensichtlich unbegründete Rechtsmittel, sondern auch über solche Rechtsmittel, die keine Grundsatzfrage aufwerfen, ohne mündliches Verfahren, entschieden werden.

Artikel 51

Unbeschadet der Artikel 185 und 186 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 187 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 48 Absatz 2 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß den Artikeln 185 und 186 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

BEGRÜNDUNG

Es wird vorgeschlagen, dem Rechtsmittel vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 185 und 186 EWG-Vertrag keine aufschiebende Wirkung zu verleihen. Diese Lösung, die verhindert, daß Rechtsmittel mit Verzögerungsabsicht eingelegt werden, entspricht Artikel 185 EWG-Vertrag.

Es kann jedoch, insbesondere im Antidumpingbereich, vorkommen, daß ein einzelner durch eine Verordnung unmittelbar und individuell betroffen ist und bei dem Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen diese Verordnung erhebt. Gibt das Gericht einer solchen Klage statt, so müssen die unübersichtlichen Situationen und Quellen der Rechtsunsicherheit vermieden werden, die eine etwaige Aufhebung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof - mit der Folge, daß der in erster Instanz für nichtig erklärte normative Rechtsakt rückwirkend wieder wirksam würde - mit sich brächte. Durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Lösung, die von der Lösung des Absatzes 1 abweicht, können derartige Probleme vermieden werden. Diese Lösung braucht allerdings nicht auf die Fälle erstreckt zu werden, in denen die Ungültigkeit eines normativen Rechtsaktes gemäß Artikel 184 EWG-Vertrag nur einredeweise geltend gemacht wird, denn eine solche inzidenter Feststellung des Gerichts hat nicht dieselbe Wirkung wie eine Nichtigserklärung.

Artikel 52

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

BEGRÜNDUNG

Es wird vorgeschlagen, daß der Gerichtshof aus Gründen der Prozeßökonomie den bei ihm anhängigen Rechtsstreit grundsätzlich selbst endgültig entscheidet. Dieser Grundsatz ist unproblematisch, wenn das Rechtsmittel zurückgewiesen wird.

- Für den Fall, daß das Rechtsmittel erfolgreich ist, soll dagegen eine flexible Lösung vorgesehen werden, die dem Gerichtshof einen großen Handlungsspielraum läßt und die das Bemühen um Prozeßökonomie und den mit der Errichtung eines Gerichts erster Instanz verfolgten Zweck - die Entlastung des Gerichtshofes - miteinander in Einklang zu bringen vermag. Die vorgeschlagene Formulierung versetzt den Gerichtshof somit in die Lage, den Rechtsstreit auch im Tatsächlichen endgültig zu entscheiden, wenn der Sachverhalt einfach gelagert und die Sache spruchreif ist, aber zugleich auch die Entscheidung über komplexe Sachverhalte, die nach seiner Meinung zunächst von dem Gericht geprüft werden sollten, zu vermeiden. Im Falle der Zurückverweisung muß die erste Instanz selbstverständlich an die vom Gerichtshof entschiedenen Rechtsfragen gebunden sein. Die folgenden Beispiele machen deutlich, weshalb ein Verfahren der Zurückverweisung erforderlich ist: Das Gericht weist eine Klage zu Unrecht als unzulässig ab, es verneint zu Unrecht eine Haftung dem Grunde nach, es verletzt eine Rechtsnorm im Rahmen eines Rechtsstreits, der die Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert.

Artikel 6

1. Artikel 44 der Satzung des Gerichtshofes der EWG wird Artikel 53.

2. Artikel 45 der Satzung des Gerichtshofes der EWG wird Artikel 54. Er erhält den folgenden Absatz 2:

Der Rat bleibt befugt, auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluß die Bestimmungen des Titels IV zu ändern; Artikel 188 Absatz 2 des Vertrages bleibt unberührt.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 6

- Schlußbestimmungen betreffend die Satzung des Gerichtshofes der EWG -

- Die Artikel 44 und 45 der gegenwärtigen EWG-Satzung müssen dem neuen Titel IV nachgestellt werden.

- Artikel 45 muß durch eine Bestimmung ergänzt werden, die klarstellt, daß der Rat befugt bleibt, unter denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 168a EWG-Vertrag vorgesehen sind, den hiermit eingefügten neuen Titel IV zu ändern.

Denn Artikel 45 der gegenwärtigen Satzung ermächtigt den Rat nur, die Satzung den Notwendigkeiten anzupassen, die sich aus einer Erhöhung der Zahl der Richter ergeben.

Im übrigen ermächtigt der neue Absatz 2 des Artikels 188 EWG-Vertrag den Rat nur zur Änderung des das Verfahren betreffenden Titels III der Satzung.

Wenngleich der Rat nach Artikel 168a Absatz 2 ermächtigt ist, "die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden", zu beschließen, könnten Bedenken bestehen, ob die Ermächtigung des Rates, wenn diese Bestimmungen erst einmal erlassen sind, weiterhin wirksam ist und ob der Rat die ursprünglich erlassenen Bestimmungen später ändern kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll diese Unsicherheit beseitigen. Sie hat selbstverständlich nur rein deklaratorische Bedeutung und enthält keine Ermächtigung.

Artikel 7

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

TITEL IV: DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 7

- Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EGKS -

Es wird auf die Begründung zur EWG-Satzung verwiesen.

RECHTSSTELLUNG DER RICHTER UND ORGANISATION DES GERICHTS

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 17 und 19 finden auf das Gericht und dessen Richter Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 7 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

KANZLER UND PERSONAL

Artikel 45

Das Gericht ernennt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung. Artikel 14 findet auf den Kanzler des Gerichts Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHT

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; die Artikel 41 und 42 sowie jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 32d Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 47

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerechtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gerecht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerechtshof. Stellt der Gerechtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gerecht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerechtshof und dem Gerecht Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gerecht das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

RECHTSMITTEL ZUM GERICHTSHOF

Artikel 48

Eine Partei, die mit Ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen ist, und die Streithelfer, können gegen die Endentscheidungen des Gerechts sowie gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerechts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gerecht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, oder auf eine Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm gestützt werden. Die Berufung auf einen Tatsachenirrtum ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Artikel 49

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung der ablehnenden Entscheidung. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 33.

Gegen eine aufgrund des Artikels 39 Absätze 2 und 3 und des Artikels 92 Absatz 3 des Vertrages ergangene Entscheidung des Gerichts kann Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 33.

Artikel 48 Absätze 3 und 4 findet auf die Rechtsmittel nach den vorstehenden Absätzen Anwendung.

DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF

Artikel 50

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und, wenn der Gerichtshof dies für zweckmäßig hält, aus einem mündlichen Verfahren; näheres regelt die Verfahrensordnung.

AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Artikel 51

Unbeschadet des Artikels 39 Absätze 2 und 3 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 44 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 48 Absatz 2 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

ENTSCHEIDUNG DES GERICHTSHOFES ÜBER DAS RECHTSMITTEL

Artikel 52

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Artikel 8

1. Artikel 44 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS wird Artikel 53.

2. Nach Artikel 53 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS wird der folgende neue Artikel 54 eingefügt:

ÄNDERUNGEN DIESER SATZUNG

Artikel 54

Der Rat bleibt befugt, auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluß die Bestimmungen des Titels IV zu ändern; Artikel 45 Absatz 2 des Vertrages bleibt unberührt.

Artikel 9

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Artikel 44 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

TITEL IV: DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 9

- Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EAG -

Es wird auf die Begründung zur EWG-Satzung verwiesen.

Artikel 45

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht und dessen Richter Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Artikel 46

Das Gericht ernannt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung. Die Artikel 9 und 10 finden auf den Kanzler des Gerichts Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

Artikel 47

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; die Artikel 20 und 21 sowie jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 140a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 48

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermitteln diese sie an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermitteln diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gericht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Artikel 49

Eine Partei, die mit ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen ist, und die Streithelfer, können gegen die Endentscheidungen des Gerichts sowie gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gericht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, oder auf eine Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm gestützt werden. Die Berufung auf einen Tatsachenirrtum ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Artikel 50

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung der ablehnenden Entscheidung. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 37.

Gegen eine aufgrund der Artikel 157, 158 und 164 Absatz 3 des Vertrages ergangene Entscheidung des Gerichts kann Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 37.

Artikel 49 Absätze 3 und 4 findet auf die Rechtsmittel nach den vorstehenden Absätzen Anwendung.

Artikel 51

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und, wenn der Gerichtshof dies für zweckmäßig hält, aus einem mündlichen Verfahren; näheres regelt die Verfahrensordnung.

Artikel 52

Unbeschadet der Artikel 157 und 158 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 159 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß den Artikeln 157 und 158 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

Artikel 53

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Artikel 10

1. Artikel 45 der Satzung des Gerichtshofes der EAG wird Artikel 54.

2. Artikel 46 der Satzung des Gerichtshofes der EAG wird Artikel 55. Dieser erhält den folgenden Absatz 2:

Der Rat bleibt befugt, auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluß die Bestimmungen des Titels IV zu ändern; Artikel 160 Absatz 2 des Vertrages bleibt unberührt.

Artikel 11

Die in Artikel 3 genannten Rechtssachen, die am Tag der Veröffentlichung der Verfahrensordnung des Gerichts im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof anhängig sind und in denen der in Artikel 44 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgesehene Vorbericht noch nicht abgegeben worden ist, werden zur Entscheidung im ersten Rechtszug an das Gericht verwiesen.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt mit Ausnahme von Artikel 3 am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Verfahrensordnung des Gerichts im Amtsblatt in Kraft.

Anlage II

ENTWURF

VON

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG

DES GERICHTSHOFES

IM HINBLICK AUF DIE ERRICHTUNG EINES GERICHTS

ERSTER INSTANZ

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Die Errichtung des Gerichts erster Instanz macht eine Anpassung der Verfahrensordnung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verfahrensordnung des Gerichtshofes das Verfahren des Gerichts selbst nicht regelt; dieses Verfahren muß in einer von dem Gericht zu erlassenden eigenen Verfahrensordnung festgelegt werden (Artikel 168a Absatz 4 EWG-Vertrag)*.

Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Gedanken, daß das Verfahren vor dem Gerichtshof über ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung soweit wie möglich den für direkte Klagen geltenden allgemeinen Verfahrensvorschriften unterliegen muß. Die gewählte Anpassungsmethode besteht darin, daß die diese neue Verfahrensart betreffenden Bestimmungen in einem neuen "Vierten Titel" am Ende der Verfahrensordnung zusammengefaßt wurden; dabei wurde im übrigen soweit wie möglich auf die allgemeinen Bestimmungen des Zweiten Titels ("Allgemeine Verfahrensvorschriften") und des Dritten Titels ("Besondere Verfahrensarten") verwiesen.

* In dieser Begründung wird der Einfachheit halber nur auf den EWG-Vertrag und auf die Satzung des Gerichtshofes der EWG verwiesen. Es ist klar, daß diese Verweisungen auch die entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des EAG-Vertrages sowie der EWG- und der EAG-Satzung erfassen.

Die Bestimmungen des Ersten Titels ("Aufbau des Gerichtshofes") sind in vollem Umfang anwendbar, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen Verweisung bedarf. Dies gilt nicht nur für die Vorschriften über den eigentlichen Aufbau des Gerichtshofes, sondern auch für diejenigen über seinen Geschäftsgang (Artikel 25 bis 28), die allgemeinen Bestimmungen der Sprachenregelung (Artikel 29 bis 31) sowie die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte (Artikel 32 bis 36).

ENTWURF

GERICHTSHOF

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON

Aufgrund der Befugnisse, die dem Gerichtshof im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) verliehen sind;

aufgrund der Artikel 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften;

aufgrund der Artikel 168a EWG-Vertrag, 140a EAG-Vertrag und 32d EGKS-Vertrag in der Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte;

aufgrund des Artikels ... des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

aufgrund des Artikels ... des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

aufgrund des Artikels ... des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft;

aufgrund des Artikels 8 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

aufgrund des Beschlusses ... des Rates vom ... zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften;

in der Erwägung, daß die Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eine Anpassung der Verfahrensordnung erforderlich macht;

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist;

ERLÄSST DER GERICHTSHOF FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

In die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1974 (ABL. L 350 vom 28. Dezember 1974, S. 1), geändert am 12. September 1979 (ABL. L 238 vom 21. September 1979, S. 1) und am 27. Mai 1981 (ABL. L 199 vom 20. Juli 1981, S. 1), werden nach Artikel 109 und vor den "Schlußbestimmungen" die folgenden Bestimmungen eingefügt:

VIERTER TITEL

RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ARTIKEL 110

Wird gegen die Entscheidungen des Gerichts nach den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG, den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS und den Artikeln 49 und 50 der Satzung des Gerichtshofes der EAG Rechtsmittel eingelegt, so ist Verfahrenssprache diejenige Sprache, in der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz ergangen ist. Artikel 29 § 2 Buchstaben b) und c) bleibt unberührt.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 110

Es muß klargestellt werden, daß die Verfahrenssprache immer diejenige Sprache ist, in der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts ergangen ist, damit der Rechtsmittelführer vor dem Gerichtshof keine andere Verfahrenssprache als in erster Instanz wählen kann: Die Verfahrenssprache bleibt somit während des gesamten Verfahrens sowohl in erster Instanz als auch vor dem Gerichtshof dieselbe. Die anderen Bestimmungen der Sprachenregelung, einschließlich des Artikels 29 § 3 Absatz 4 über die Befugnis der Mitgliedstaaten zum Gebrauch ihrer eigenen Amtssprachen, finden Anwendung.

ARTIKEL 111§ 1

Das Rechtsmittel wird durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Gerichtshofes oder des Gerichts eingelegt.

§ 2

Die Kanzlei des Gerichts übermittelt die erstinstanzlichen Akten und gegebenenfalls die Rechtsmittelschrift unverzüglich der Kanzlei des Gerichtshofes.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 111Zu § 1

Es empfiehlt sich, jede Diskussion über eine etwaige Zulässigkeitsvoraussetzung hinsichtlich der Einlegung des Rechtsmittels beim "judex a quo" oder beim "judex ad quem", auszuschließen. Eine solche Voraussetzung hätte einen überflüssigen Formalismus zur Folge, da es sich um ein "dem Gerichtshof beigeordnetes" Gericht handelt (Artikel 168a EWG-Vertrag).

Zu § 2

Wird das Rechtsmittel durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingelegt, so erfolgt die Übermittlung der erstinstanzlichen Akten aufgrund der bloßen Mitteilung, daß Rechtsmittel eingelegt worden ist.

ARTIKEL 112

§ 1

Die Rechtsmittelschrift enthält

- a) Namen und Wohnsitz des Rechtsmittelführers;
- b) die Bezeichnung der anderen an dem Verfahren vor dem Gericht Beteiligten;
- c) die Anträge des Rechtsmittelführers;
- d) die Rechtsmittelgründe.

Die Artikel 37 und 38 §§ 2 und 3 finden auf die Rechtsmittelschrift Anwendung.

§ 2

Die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts ist der Rechtsmittelschrift beizufügen. Es ist anzugeben, an welchem Tag die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelführer zugestellt worden ist.

§ 3

Entspricht die Rechtsmittelschrift nicht den Bestimmungen des Artikels 38 §§ 2 und 3 oder des vorstehenden § 2, so ist der Mangel gemäß Artikel 38 § 7 zu beheben.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 112

Zu § 1

Dieser Artikel ist Artikel 38 betreffend die Klageschrift nachgebildet. Die in Artikel 38 §§ 4 bis 6 vorgesehenen Formalitäten brauchen in der Rechtsmittelschrift nicht noch einmal wiederholt zu werden.

Zu § 2

Um jede Mehrdeutigkeit in bezug auf den Gegenstand des Rechtsmittels auszuschließen, muß verlangt werden, daß die angefochtene Entscheidung der Rechtsmittelschrift beigelegt wird. Außerdem muß der Rechtsmittelführer den Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung angeben, um nachzuweisen, daß die in den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG vorgesehene Frist eingehalten ist.

Zu § 3

Die Frist zur Behebung eines Mangels der Rechtsmittelschrift wird vom Kanzler des Gerichtshofes gesetzt.

ARTIKEL 113

B 1

Die Rechtsmittelanträge müssen zum Gegenstand haben:

- die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts;
- die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge; neue Anträge können nicht gestellt werden.

B 2

Zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge können keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 113

Die Prüfung dieses Artikels muß anhand der Artikel 48 Absatz 3 und 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG erfolgen.

Zu § 1

Da der Gerichtshof in bestimmten Fällen nicht nur die Entscheidung aufheben, sondern den Rechtsstreit bei Spruchreife auch in der Sache selbst entscheiden kann (vgl. Artikel 52 der Satzung), muß vorgesehen werden, daß das Rechtsmittel zwei Arten von Anträgen enthalten muß: den Antrag auf vollständige oder teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie den Antrag, mit dem die im ersten Rechtszug gestellten Anträge vollständig oder teilweise aufrechterhalten werden.

Was die im ersten Rechtszug gestellten Anträge betrifft, so muß klargestellt werden, daß der Rechtsmittelführer mit seinem Rechtsmittel kein Ziel verfolgen kann, daß über seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge hinausgeht. Er kann diese beschränken, jedoch unter keinen Umständen ändern, indem er mehr oder etwas anderes als im ersten Rechtszug beantragt.

Zu § 2

Dieser Paragraph betrifft ausschließlich den Teil der vor dem Gerichtshof gestellten Rechtsmittelanträge, mit dem die im ersten Rechtszug gestellten Anträge vollständig oder teilweise aufrechterhalten werden. Insoweit ist davon auszugehen, daß alle für den Rechtsstreit relevanten Tatsachen vor dem erstinstanzlichen Gericht endgültig festgestellt sind. Deshalb können zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden. Diese Lösung mag rigoros erscheinen, ist jedoch in Wirklichkeit ganz folgerichtig, da vor dem erstinstanzlichen Gericht wie auch vor dem Gerichtshof im Verfahrensstadium der Erwiderung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel

mehr vorgebracht werden können (Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung). Dies muß erst recht für das Stadium des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof gelten.

Es muß aber auch geregelt werden, daß im Stadium einer etwaigen Erwiderung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel zur Begründung des Antrags auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgebracht werden können (dies ist Gegenstand des Artikels 118 § 2 der Verfahrensordnung). Diese Bestimmung stellt also keine unnütze Wiederholung dar, sondern beide Bestimmungen ergänzen einander.

ARTIKEL 114

Die Rechtsmittelschrift wird den Parteien des Verfahrens vor dem Gericht und gegebenenfalls den Streithelfern zugestellt. Artikel 39 findet Anwendung.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 114

Artikel 114 überträgt Artikel 39 auf das Rechtsmittelverfahren. Er nennt gleichzeitig die am Verfahren vor dem Gerichtshof Beteiligten.

Verfahrensbeteiligte sind alle am Verfahren vor dem Gericht Beteiligten unabhängig davon, welche Funktion sie im ersten Rechtszug wahrgenommen haben. Ein Streithelfer vor dem Gericht braucht deshalb nicht erneut seine Zulassung vor dem Gerichtshof zu beantragen.

ARTIKEL 115§ 1

2 Die am Verfahren vor dem Gericht Beteiligten können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelschrift eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen. Eine Verlängerung der Beantwortungsfrist ist nicht möglich.

§ 2

Die Rechtsmittelbeantwortung muß enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Beteiligten, der sie einreicht;
- b) die Angabe des Tages, an dem ihm die Rechtsmittelschrift zugestellt worden ist;
- c) die Anträge;
- d) die rechtliche Begründung.

Artikel 38 §§ 2 und 3 findet Anwendung.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 115

Artikel 115 ist Artikel 40 nachgebildet.

Zu § 1

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten muß für die Rechtsmittelbeantwortung der übrigen Verfahrensbeteiligten dieselbe Frist wie für die Einlegung des Rechtsmittels vorgesehen werden. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten und zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen kann keine Fristverlängerung gewährt werden. Da sich das Rechtsmittel nur auf Rechtsfragen erstreckt, erscheint die zweimonatige Frist ausreichend. Artikel 42 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der EWG findet bei höherer Gewalt oder Zufall Anwendung.

Bei den in Artikel 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG genannten Fällen braucht keine besondere Beantwortungsfrist vorgesehen zu werden. In diesen Fällen entscheidet der Gerichtshof im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Artikel 84 § 1 dieser Verfahrensordnung sieht mithin für die Gegenpartei "eine kurze Frist" zur Stellungnahme vor.

Zu § 2

§ 2 ist Artikel 40 § 1 nachgebildet.

ARTIKEL 116

§ 1

Die Anträge in der Rechtsmittelbeantwortung müssen zum Gegenstand haben:

- die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Rechtsmittels oder die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts;
- die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der von dem Beteiligten, der die Rechtsmittelbeantwortung einreicht, im ersten Rechtszug gestellten Anträge; neue Anträge können nicht gestellt werden.

§ 2

Zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge können in der Rechtsmittelbeantwortung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 116

Dieser Artikel entspricht Artikel 113; es wird daher auf die dortige Begründung verwiesen: Die übrigen Beteiligten können ebensowenig wie der Rechtsmittelführer den erstinstanzlichen Streitgegenstand ändern.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die übrigen Beteiligten, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen, je nach ihrer Stellung im ersten Rechtszug dazu veranlaßt sein können, entweder dem Rechtsmittelführer oder der Gegenseite beizutreten; dies erklärt den neutralen Begriff "Rechtsmittelbeantwortung". Jeder Beteiligte kann vor dem Gerichtshof den Standpunkt, den er im ersten Rechtszug vertreten hat, in vollem Umfang beibehalten, gegebenenfalls im Wege eines "Anschlußrechtsmittels".

Enthält die innerhalb der Frist des Artikels 115 § 1 eingereichte Rechtsmittelbeantwortung einen Antrag auf vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts, so sollte die Entscheidung über die damit verbundenen Fragen und Verfahrensprobleme (z. B. das Schicksal des Anschlußrechtsmittels, wenn das Hauptrechtsmittel gegenstandslos wird), die sich in jedem System mehrerer Instanzen zwangsläufig stellen, der Rechtsprechung des Gerichtshofes überlassen bleiben.

ARTIKEL 117§ 1

Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbeantwortung können durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung oder durch einen anderen Schriftsatz ergänzt werden werden, wenn der Präsident dies auf einen dahin gehenden Antrag, der innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechtsmittelbeantwortung oder der Erwiderung gestellt wird, ausdrücklich gestattet.

§ 2

Gestattet der Präsident die Abgabe einer Erwiderung und einer Gegenerwiderung oder eines anderen Schriftsatzes, so bestimmt er die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 117

Ein Verfahren, in dem nur ein einziges Mal Schriftsätze gewechselt werden, reicht normalerweise aus, um den Beteiligten die Darlegung ihres Standpunkts zu ermöglichen. Es ist Sache des Präsidenten des Gerichtshofes, bei der in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidung dafür zu sorgen, daß das rechtliche Gehör und die Gleichbehandlung der Beteiligten gewahrt werden. Durch den Ausdruck "anderer Schriftsatz" sollen insbesondere die Fälle erfaßt werden, in denen Anschlußrechtsmittel eingelegt werden; hier kann die effektive Gleichbehandlung der Beteiligten besondere Probleme bei der Verfahrensgestaltung mit sich bringen.

Der Gerichtshof behält die Möglichkeit, die Beteiligten von Amts wegen aufzufordern, ihre Schriftsätze in bestimmten Punkten zu ergänzen.

ARTIKEL 118

§ 1

Der Gerichtshof beschließt auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts, ob vor der Entscheidung über das Rechtsmittel eine mündliche Verhandlung eröffnet werden soll.

§ 2

Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann der Gerichtshof auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts das Rechtsmittel ganz oder teilweise durch begründeten Beschluß zurückweisen.

§ 3

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Artikel 42 § 2 bis 44, 55 bis 90, 93, 95 bis 100 und 102 auf das Verfahren vor dem Gerichtshof Anwendung, das ein Rechtsmittel gegen ein Urteil oder eine Entscheidung des Gerichts zum Gegenstand hat.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 118Zu § 1

Im Gegensatz zum allgemeinen Verfahren umfaßt das Rechtsmittelverfahren nicht notwendigerweise eine mündliche Verhandlung (Artikel 50 der Satzung des Gerichtshofes der EWG). Diese Bestimmung ergänzt daher insoweit Artikel 44 der Verfahrensordnung.

Zu § 2

Diese Bestimmung überträgt Artikel 92 § 1 auf das Rechtsmittelverfahren, dehnt jedoch den Geltungsbereich dieses Artikels auf offensichtlich unbegründete Rechtsmittel aus.

Zu § 3

Die meisten allgemeinen Bestimmungen des Zweiten Titels (Allgemeine Verfahrensvorschriften) können auf das Rechtsmittelverfahren übertragen werden. Dies gilt für

- Artikel 42 § 2 (neue Angriffs- und Verteidigungsmittel);
- Artikel 43 (Verbindung);
- Artikel 44 (Abgabe des Vorberichts);
- die Artikel 55 bis 62 (mündliche Verhandlung), wenn der Gerichtshof die Eröffnung einer solchen beschließt;
- die Artikel 63 bis 68 (Urteile);
- die Artikel 69 bis 75 (Prozeßkosten), allerdings vorbehaltlich des Artikels 120;

- Artikel 76 (Armenrecht);
- die Artikel 77 und 78 (außergerichtliche Erledigung und Klagerücknahme);
- Artikel 79 (Zustellungen);
- die Artikel 80 bis 82 (Fristen).

Dagegen bedarf es keiner Verweisung auf die Artikel 45 bis 54 (Beweisaufnahme), da der Gerichtshof über den Rechtsstreit nur dann endgültig entscheiden kann, wenn dieser spruchreif ist; dies schließt jede Beweiserhebung aus (vgl. Artikel 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG). Es bleibt dem Gerichtshof jedoch unbenommen, gemäß Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofes der EWG außerhalb einer Beweisaufnahme die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Urkunden zu verlangen.

Einige Bestimmungen des Dritten Titels (Besondere Verfahrensarten) können auch im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens Anwendung finden. Dies gilt für

- die Artikel 83 bis 90 (Verfahren der einstweiligen Anordnung), die zum einen auf die in Artikel 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG genannten Rechtsmittel und zum anderen auf die im Rahmen eines Rechtsmittels gestellten Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Artikel 51 der Satzung des Gerichtshofes der EWG Anwendung finden;
- Artikel 93 (Streithilfe), vorbehaltlich des Artikels 121;
- die Artikel 95 und 96 (Verweisung von Rechtssachen an die Kammern) - da das Rechtsmittel immer im Rahmen von direkten Klagen natürlicher oder juristischer Personen gemäß Artikel 95 § 1 eingelegt wird, ist die Verweisung einer Rechtsmittelsache an die aus drei oder fünf Richtern bestehenden Kammern möglich, wenn die Voraussetzungen des Artikels 95 erfüllt sind; Rechtsmittel in Beamtensachen fallen gemäß Artikel 95 § 3 in die Zuständigkeit der aus drei Richtern bestehenden Kammern -;
- die Artikel 97 bis 100 (Dritt widerspruchsklage und Wiederaufnahme des Verfahrens);

- Artikel 102 (Auslegung von Urteilen).

Artikel 91, wonach mit besonderem Schriftsatz eine Entscheidung über einen Zwischenstreit beantragt werden kann, ist in die Aufzählung nicht aufgenommen worden. Es erscheint zweckmäßiger, wenn die Beteiligten etwaige Einreden dieser Art in ihren Schriftsätzen erheben müssen; es darf einem Beteiligten nämlich nicht möglich sein, über eine mit besonderem Schriftsatz erhobene Einrede eine Verlängerung der zwingenden zweimonatigen Beantwortungsfrist zu erlangen. Die Unanwendbarkeit von Artikel 91 gewährleistet somit einen raschen Verfahrensablauf.

Wenn die übrigen Beteiligten sich innerhalb der zweimonatigen Antwortfrist nicht äußern, entscheidet der Gerichtshof über das Rechtsmittel. Es würde der Gleichberechtigung der Beteiligten und der Prozeßökonomie zuwiderlaufen, wenn im Falle von Säumnis Widerspruch gegen ein Urteil, mit dem über ein Rechtsmittel entschieden wird, eingelegt werden könnte (Artikel 94).

ARTIKEL 119

Wird über das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung entschieden, so stellt der Generalanwalt in einer öffentlichen Sitzung, deren Termin vom Präsidenten bestimmt wird, seine Schlußanträge und begründet sie.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 119

Nach Artikel 59 gehören die Schlußanträge des Generalanwalts zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof. Deshalb muß klargestellt werden, wann und in welcher Form die Schlußanträge gemäß Artikel 166 Absatz 2 EWG-Vertrag gestellt werden, wenn der Gerichtshof, wie in Artikel 118 § 1 der Verfahrensordnung vorgesehen, beschließt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

ARTIKEL 120§ 1

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten, wenn das Rechtsmittel zurückgewiesen wird oder wenn das Rechtsmittel begründet ist und er selbst den Rechtsstreit endgültig entscheidet.

§ 2

In den Verfahren nach Artikel 95 § 3 findet Artikel 70 nur dann Anwendung, wenn ein Organ Rechtsmittel einlegt.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 120Zu § 1

Die Artikel 69 bis 75 (Prozeßkosten) sind gemäß Artikel 118 § 3 anwendbar.

In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fälle in Betracht zu ziehen:

- Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof über die durch das Verfahren vor ihm entstandenen Kosten insbesondere gemäß Artikel 69 § 2; die Kostenentscheidung des Gerichts bleibt bestehen.
- Ist das Rechtsmittel begründet, so kann der Gerichtshof gemäß Artikel 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG selbst den Rechtsstreit entscheiden. In diesem Fall gehören die durch das Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits, über die der Gerichtshof zu entscheiden hat.
- Ist das Rechtsmittel begründet und beschließt der Gerichtshof, die Sache gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der EWG an das Gericht zurückzuverweisen, so sind die durch das Verfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten Teil der Kosten des Rechtsstreits, den das Gericht zu entscheiden hat. Ein Beteiligter kann nämlich erfolgreich Rechtsmittel einlegen und nach Zurückverweisung an das Gericht unterliegen.

Zu § 2

Bei Beamtensachen sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

- Ist der Beamte in erster Instanz unterlegen, so besteht kein Anlaß, bei Einlegung eines Rechtsmittels zum Gerichtshof Artikel 70 für anwendbar zu erklären. Beschließt der Beamte, den Rechtsstreit vor den Gerichtshof zu bringen, so trägt er das Kostenrisiko. Mit dieser Regelung kann die Einlegung überflüssiger oder mißbräuchlicher Rechtsmittel verhindert werden.
- Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof über die durch das Verfahren vor ihm entstandenen Kosten insbesondere gemäß Artikel 69 § 2; die Kostenentscheidung des Gerichts bleibt bestehen.
- Ist das Rechtsmittel begründet, so kann der Gerichtshof gemäß Artikel 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG selbst den Rechtsstreit entscheiden. In diesem Fall gehören die durch das Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits, über

ARTIKEL 121

Anträge auf Zulassung als Streithelfer in einem Rechtsmittelver-
fahren vor dem Gerichtshof sind vor dem Beschluß gemäß Artikel 118
§ 1 einzureichen. Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des
Generalanwalts durch Beschluß über die Zulässigkeit der Streithilfe.

BEGRÜNDUNG ZU ARTIKEL 121

Jede überflüssige Verlängerung des Verfahrens durch Anträge auf
Zulassung als Streithelfer muß verhindert werden. Daher ist vorzusehen,
daß derartige Anträge gestellt werden müssen, bevor der Gerichtshof die
Entscheidung über den Vorbericht des Berichterstatters getroffen hat
(Artikel 44 § 1 und 118 § 1). Diese Lösung entspricht dem Grundsatz des
Artikels 93 § 5, wonach der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage
annehmen muß, in der dieser sich zur Zeit des Beitritts befindet.

Im Interesse der Prozeßökonomie ist vorgesehen, daß der Gerichtshof
über einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer ohne Anhörung der
übrigen Beteiligten entscheidet.

ARTIKEL 2

Die Artikel 110 bis 113 ("Schlußbestimmungen") werden die Artikel 122 bis 125.

ARTIKEL 3

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

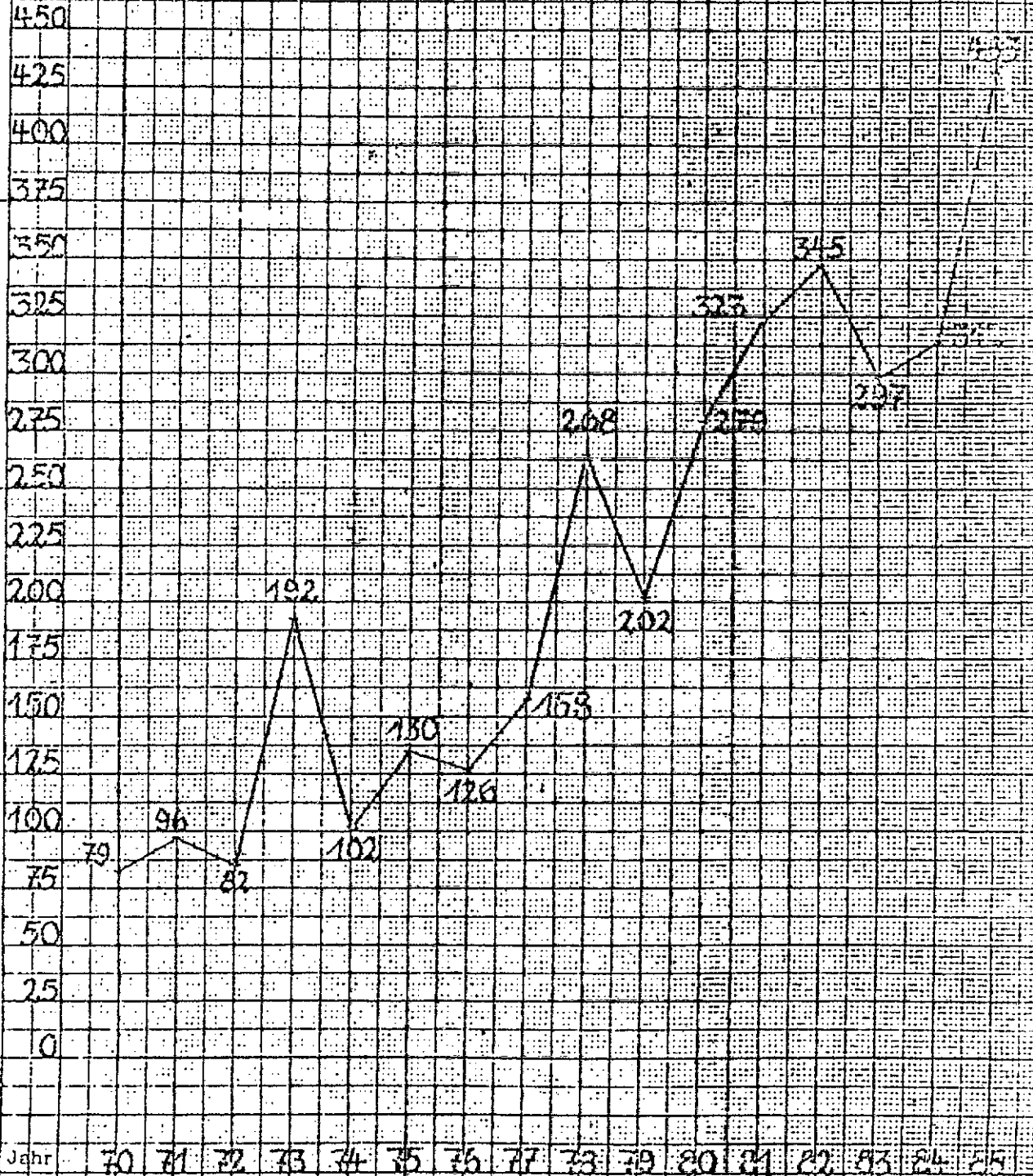
Statistische Angaben

I - ZAHL DER EINGEGANGENEN RECHTSSACHENA) ZAHL DER IN DER ZEIT VON 1970 BIS 1985 EINGEGANGENEN RECHTSSACHEN

Jahr	Vorabent- scheidungs- ersuchen	Beamten- klagen	Andere direkte Klagen	Insge- samt
1970	32	35	12	79
1971	37	46	13	96
1972	40	23	19	82
1973	61	100	31	192
1974	39	41	22	102
1975	69	26	35	130
1976	75	19	32	126
1977	84	24	50	158
1978	123	22	123	268
1979	106	43	53	202
1980	99	116	64	279
1981	109	94	120	323
1982	129	85	131	345
1983	98	68	131	297
1984	129	43	140	312
1985	139	65	229	433

b) Zahl der in der Zeit von 1970 bis 1985 eingezugenen Rechtssachen

Zahl der Rechtssachen



c) ZAHL DER AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGEN RECHTSSACHEN

	31.12.79	31.12.80	31.12.81	31.12.82	31.12.83	31.12.84	31.12.85
Gerichtshof (Plenum)	163	169	217	239	233	282	376
Kammern							
- Beamtenklagen	58	120	179	183	180	85	96
- Andere Klagen	23	29	36	37	73	91	103
INSGESAMT	244	318	432	459	486	458	575

II - ZAHL DER ERGANGENEN URTEILE

Jahr	Gerichtshof (Plenum)	Kammern	Insgesamt
1965	25	27	52
1970	47	17	64
1975	59	19	78
1976	63	25	88
1977	75	25	100
1978	71	26	97
1979	94	44	138
1980	69	63	132
1981	55	73	128
1982	83	102	185
1983	51	100	151
1984	54	111	165
1985	73	138	211

Gesamtzahl der von 1954 bis 1985 ergangenen Urteile des Gerichtshofes: 2091
--

III - DURCHSCHNITTliche VERFAHRENSDAUER

	DIREKTE KLAGEN	VORABENTSCHEIDUNGS- ERSUCHEN
1975	9 Monate	6 Monate
1980	18 Monate	9 Monate
1981	12 Monate	12 Monate
1982	13 Monate	12 Monate
1983	14 Monate	12 Monate
1984	17 Monate	14 Monate
1985	20 Monate	14 Monate

IV - EINSCHÄTZUNG DER VORGESCHLAGENEN ZUSTÄNDIGKEITSÜBERTRAGUNG

	1980	1981	1982	1983	1984	1985
I. Gesamtzahl der eingegangenen Rechtssachen	279	323	345	297	312	433
II. Direkte Klage, die von den Artikeln 4, 11, und 26 der Einheitlichen Akte potentiell erfaßt werden	148	157	160	148	119	152
III. Direkte Klagen, die auf das Gericht erster Instanz übertragen werden könnten	126	132	143	111	85	125
- Beamtenklagen	116	94	85	68	43	65
- direkte Klagen einzelner (Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen)	10	38	58	43	42	60
- Wettbewerbssachen	6	4	29	7	7	17
- Antidumpingsachen	-	2	6	3	6	12
- Stahlsachen	4	32	23	33	29	31

15.05.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz

Ratsdok. 11191/86

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Angesichts der ständig zunehmenden Zahl von Verfahren, die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu erledigen sind, und im Hinblick auf die dadurch in den letzten Jahren erheblich gestiegene durchschnittliche Verfahrensdauer hält der Bundesrat eine wirksame Entlastung des Gerichtshofs für geboten. Die für eine Zuweisung an ein Gericht erster Instanz vorgesehenen Rechtsstreitigkeiten erscheinen nach Art und Zahl geeignet, eine solche Entlastung zu bewirken und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich auf seine besonders wichtigen Aufgaben zu konzentrieren. Durch die Errichtung eines Gerichts erster Instanz könnte zugleich der Rechtsschutz innerhalb der Gemeinschaften verbessert werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für die Errichtung eines Gerichts erster Instanz einzusetzen.

...

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Richter nur entsprechend dem voraussichtlichen Geschäftsanfall des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt wird. Er begrüßt, daß das Gericht im Interesse einer Kostenbegrenzung möglichst umfassend den Verwaltungsunterbau des Gerichtshofs nutzen soll.
3. Der Bundesrat geht davon aus, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, zu einem endgültigen Beschlußvorschlag des Gerichtshofs abschließend Stellung zu nehmen.